S 31 RJ 1182/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 1182/96
Datum	02.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 410/99
Datum	01.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.06.1999 und der Bescheid der Beklagten vom 02.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.1996 werden abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 01.01. 1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger ein Drittel der auÃergerichtlichen Kosten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.04.1996.

Der am 1940 geborene KlÃ¤ger ist Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. In Deutschland war er im erlernten Beruf als Konditorgeselle von April 1962 bis Juni 1963 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach Ablegung der MeisterprÃ¼fung war er in Ãsterreich weiterhin bis 1974 als Konditor tÃ¤tig. Von April 1974 bis September 1993 Ã¼bte er eine TÃ¤tigkeit als Lohn- und Gehaltsverrechner bei BuchprÃ¼fungs- und

Steuerberatungsgesellschaften aus und war als Angestellter in Ãsterreich pflichtversichert. Seit 01.04.1996 erhÃ¤lt er von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) in Wien entsprechendem Vergleich vom 21.05.1997 vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien vorzeitige Alterspension wegen geminderter ArbeitsfÃ¤higkeit.

Die Beklagte hat seinen Rentenantrag vom 29.03.1995 am 02.02. 1996 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, er sei weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig. Sie stÃ¼tzte sich dabei auf die Auswertung internistischen und orthopÃ¤dischen Gutachten und hielt zwar TÃ¤tigkeiten als BÃ¤cker und sonstige qualifizierte TÃ¤tigkeiten fÃ¼r nicht mehr zumutbar, leichte Arbeiten teilweise im Sitzen aber fÃ¼r vollschichtig zumutbar.

Der Widerspruch wurde unter BerÃ¼cksichtigung der vom Arbeits- und Sozialgericht Wien eingeholten internistischen, lungen- Ã¤rztlichen und orthopÃ¤dischen Gutachten am 10.06.1996 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch leichte TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig ausÃ¼ben.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 05.08.1996 Klage und machte geltend, lÃ¤ngeres Sitzen sei ihm ohne Schmerzen nicht mÃ¶glich und seine nervliche Belastbarkeit sei eingeschrÃ¤nkt. Der vom Arbeits- und Sozialgericht Wien hinzugezogene OrthopÃ¤de Dr.Z. bejahte in seinem ErgÃ¤nzungsgutachten vom 21.02. 1997 eine wesentliche Verschlimmerung seit April 1996 infolge zerstÃ¶render VerÃ¤nderungen an den HÃ¼ftgelenken mit operativer Sanierung rechts und der Notwendigkeit der Sanierung links. Seines Erachtens ist mit lÃ¤ngeren KrankenstÃ¤nden zu rechnen und eine normale BeschÃ¤ftigung nicht zumutbar. Angesichts des daraufhin in Wien geschlossenen Vergleichs beauftragte das Sozialgericht MÃ¼nchen Dr.S. , stÃ¤ndig beeideter gerichtlicher SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r OrthopÃ¤die in Wien, mit der Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung. Der SachverstÃ¤ndige hielt in seinem Gutachten vom 14.04.1998 leichte Arbeiten im Sitzen mit maximaler Geh- und Stehbelastung wÃ¤hrend der Arbeit Ã¼ber ca. 40 Minuten fÃ¼r zumutbar. Ausgeschlossen seien Arbeiten in gebÃ¼ckter Haltung, im Stehen, KÃ¤lte- und NÃ¤sseexposition, Arbeiten im Freien bei ungÃ¼nstiger Witterung und Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten. GestÃ¼tzt hierauf wies das Sozialgericht MÃ¼nchen die Klage am 02.06.1999 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger kÃ¶nne als Lohn- und Gehaltsverrechner vollschichtig tÃ¤tig sein. Gegenstand der Akten war auch ein berufskundliches SachverstÃ¤ndigengutachten des Arbeitsmarkt- und Berufsforschers Dr.E. vom 15.12.1996, das im Auftrag des Arbeits- und Sozialgerichts Wien erstellt worden ist. Danach erfordert die AusÃ¼bung der Gehalts- und LohnverrechnertÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich eine sitzende KÃ¶rperhaltung, nur ganz kurzzeitig Stehen und Gehen.

Gegen das am 30.07.1999 Ã¼bersandte Urteil legte der KlÃ¤ger am 25.08.1999 Berufung ein und machte geltend, eine Ende 1998 festgestellte Herzkrankheit sei ebenso wenig berÃ¼cksichtigt worden wie die HÃ¼ftoperation vom 26.05.1999. Der Senat holte Krankenhausentlassungsberichte und einen Befundbericht des

behandelnden Internisten ein und hielt ambulante Untersuchungen fÃ¼r notwendig. Zu zwei Untersuchungsterminen von SachverstÃ¤ndigen in Wien erschien der KlÃ¤ger ohne Angabe von GrÃ¼nden nicht. Daraufhin erfolgte nach Unterrichtung des KlÃ¤gers eine Begutachtung nach Aktenlage. Die Internistin und Kardiologin Dr.R. fÃ¼hrte in ihrem Gutachten vom 15.03.2001 aus, seit Dezember 1998 sei durch Hinzutreten einer coronaren Herzkrankheit eine Verschlimmerung eingetreten. Seither kÃ¶nnten leichte bis kurzzeitig mittelschwere TÃ¤tigkeiten ganztags im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig verrichtet werden, sofern die TÃ¤tigkeiten nicht unter Zeitdruck, nicht im Akkord, nicht in Wechselschicht und ohne Nachtarbeiten zu erbringen seien. Der OrthopÃ¤de Dr.T. schrieb in seinem Gutachten vom 09.05.2001, trotz mÃ¤Ãiger bis mittelgradiger BeeintrÃ¤chtigung der Geh- und StehfÃ¤higkeit seien bis 26.05.1999 leichte Arbeiten ohne hÃ¶here Geh- und Stehbelastung in geschlossenen RÃ¤umen zumutbar gewesen, sofern Heben und Tragen von schwereren Lasten, Knien, hÃ¤ufiges Treppensteigen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, stÃ¤rkere Temperaturschwankungen, KÃ¤lte- und Zugluftexposition ausgeschlossen waren. Ein Anmarschweg von 500 m am StÃ¼ck viermal tÃ¤glich sei in einem Zeitraum von ca. 10 Minuten zu bewÃ¤ltigen gewesen. Nach der zweiten HÃ¼ftoperation habe sich das qualitative Leistungsbild auf leichte bis auch teilweise mittelschwere TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung verbessert. Seither Arbeitspausen seien ab MÃ¤rz 1995 nicht erforderlich gewesen.

Beigezogen wurden berufskundliche Unterlagen zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen und der Kollektivvertrag der WirtschaftstreuhÃ¤nder in Ãsterreich.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 01.08.2001, zu der der KlÃ¤ger nicht erschien, erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, dem KlÃ¤ger ab 01.01.1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.06.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 02.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.1996 zu verurteilen, ab 1. April 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung, soweit sie Ã¼ber das Teilanerkenntnis hinausgeht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.06.1999 ist ebenso abzuÃ¤ndern wie der Bescheid der Beklagten vom 02.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.1996. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01.01.1999. Im Ãbrigen ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dass dem KlÃ¤ger ab 01.01.1999 BerufsunfÃ¤higkeitsrente zusteht, hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 01.08.2001 anerkannt. Weitere AusfÃ¼hrungen hierzu erÃ¼brigen sich daher. FÃ¼r die Zeit davor hat der KlÃ¤ger weder Anspruch auf BerufsunfÃ¤higkeitsrente noch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente.

BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 1 und 2 SGB VI).

Unstreitig kann der KlÃ¤ger als Lohn- und Gehaltsverrechner nicht auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, weil er zur Gruppe der Ausgebildeten zÃ¤hlt. Als ausgebildeter Angestellter kann der KlÃ¤ger erst ab 01.01. 1999 nicht mehr tÃ¤tig sein.

Bei der Beurteilung des RestleistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt sich der Senat auf die Ã¼berzeugenden und ausfÃ¼hrlichen Gutachten der Dres.T. und R. , die angesichts der fehlenden Bereitschaft des KlÃ¤gers zu einer ambulanten Untersuchung in Wien lediglich ein Aktenlagegutachten erstellen konnten. Sie befinden sich im Ergebnis in Ãbereinstimmung mit Dr.S. , der im Auftrag des Sozialgerichts ein Gutachten erstellt hat, sowie mit den Ãrzten, die von der Beklagten und vom Sozialgericht Wien gehÃ¶rt worden sind. Wenn demgegenÃ¼ber Dr.Z. in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 21.02.1997 eine wesentliche Verschlimmerung gegenÃ¼ber den Vorgutachtern bejaht hat, so ist dem entgegenzuhalten, dass er sich lediglich auf einen sehr knappen Befund stÃ¼tzen konnte und er lange ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten im Zusammenhang mit den HÃ¼ftgelenksoperationen unterstellt hat, die nicht belegt sind.

Die erste zementfreie totalendoprothetische Versorgung erfolgte am 05.09.1996, die zweite am 10.06.1999. Beide postoperative Verlaufsangaben des OrthopÃ¤dischen Spitals in Wien fÃ¼hren eine Komplikationslosigkeit mit guter Mobilisierungsphase an. Es ist demnach davon auszugehen, dass die perioperativen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten auf ca. jeweils drei Monate zu begrenzen sind. Neben der totalendoprothetischen Versorgung beider HÃ¼ftgelenke nach HÃ¼ftkopfnekrosen liegen altersentsprechende degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule mit BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung und eine Dupytren sche Kontraktur

am 4. Fingerstrahl rechts ohne funktionelle Bedeutung vor.

Vom Zeitpunkt der Rentenantragstellung bis zum Abschluss der totalendoprothetischen Versorgung im Sommer 1999 war die Geh- und StehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers erheblich beeintrÃ¤chtigt. Dem KlÃ¤ger waren daher nur noch leichte Arbeiten ohne hÃ¶here Geh- und Stehbelastung, in geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen ohne Heben und Tragen von schwereren Lasten, ohne TÃ¤tigkeiten im Knien, ohne viel Treppensteigen, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, nicht mit stÃ¤rkeren Temperaturschwankungen vollschichtig zumutbar. Ab Sommer 1999 verbesserte sich das qualitative Leistungsbild, so dass leichte, bis auch teilweise mittelschwere TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung vollschichtig zumutbar waren. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger auch in dem Zeitraum bis Sommer 1999 in der Lage war, viermal tÃ¤glich jeweils 500 m zu FuÃ in einem Zeitraum von ca. 10 Minuten zurÃ¼ckzulegen. Nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung war der KlÃ¤ger also nicht gehindert, einen Arbeitsplatz aufzusuchen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.10).

Das durch die orthopÃ¤dischen GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkte LeistungsvermÃ¶gen war bis Ende 1998 nicht durch weitere internistische GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt. Zwar geht aus der Vorgeschichte ein Goodpasture-Syndrom und eine tiefe Beinvenenthrombose hervor, diese 1989 aufgetretenen GesundheitsstÃ¶rungen haben sich jedoch in der Folgezeit befriedigend stabilisiert. Ende 1998 trat dann eine instabile Angina pectoris auf, die mittels coronarer Angiographie als coronare EingefÃ¤Ãerkrankung diagnostiziert worden ist. Bei einer Kontroll-Coronarangiographie im April 1999 wurde eine erneute Verengung an der mittels Ballondilatation ausgedehnten Stelle gefunden. Angesichts der sehr guten Belastbarkeit bis 175 Watt ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger noch leichte bis kurzzeitig mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten kann. Als EinschrÃ¤nkungen sind ab Ende 1998 die Notwendigkeit wechselnder KÃ¶rperhaltung und der Ausschluss von TÃ¤tigkeiten unter Zeitdruck, im Akkord, in Wechselschicht und des nachts zu nennen. Wegen der letztgenannten EinschrÃ¤nkungen ist dem KlÃ¤ger ab 12/98 die TÃ¤tigkeit als Lohn- und Gehaltsverrechner nicht mehr zumutbar. TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts waren und sind dem KlÃ¤ger jedoch ohne GefÃ¤hrdung seiner Restgesundheit mÃ¶glich.

Weil das LeistungsvermÃ¶gen noch dafÃ¼r ausreichte, TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig zu verrichten, ist der KlÃ¤ger nicht erwerbsunfÃ¤hig. ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs.2 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung). ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Ziffer 2 SGB VI). Im Hinblick auf die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ist die Beklagte auch nicht gehalten, dem KlÃ¤ger eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Der KlÃ¤ger ist nicht nur auf leichte, sondern auch auf teilweise mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen

Arbeitsmarkts verweisbar, so dass eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen von vornherein nicht in Betracht kommt. Weil aber die Bezeichnungspflicht von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen abhÃ¤ngt (BSGE vom 11.05.1999 in SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.21 mit weiteren Nachweisen), muss es bei der Pauschalverweisung des KlÃ¤gers auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, der vielfÃ¤ltigste BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten bietet, verbleiben.

Das aktuelle Krankheitsbild konnte mangels Mitwirkung des KlÃ¤gers nicht weiter abgeklÃ¤rt werden; nach den GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast geht dies zu seinen Lasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024